



GEMEINDE WALCHUM

Walchum, den 27.12.2019

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 27. Dezember 2019 im Heimathaus Walchum

Es sind anwesend:

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Alois Milsch, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Georg Eiken, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Stefan Glandorf, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Hans-Hermann Griese, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Ludger Lienland, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Jürgen Terhorst, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Alfons Wessels, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Heinz Dirksen, Walchum | SPD-Fraktion Walchum |
| Anja Pape, Walchum | SPD-Fraktion Walchum |

Entschuldigt:

| | |
|------------------------|----------------------|
| Werner Ahrens, Walchum | CDU-Fraktion Walchum |
| Josef Gründer, Walchum | SPD-Fraktion Walchum |

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Milsch eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder sowie einen 1 Zuhörer herzlich willkommen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Milsch stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlen Ratsherr Werner Ahrens und Ratsherr Josef Gründer entschuldigt.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Milsch stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Milsch stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

**6. Genehmigung des Protokolls vom 10.12.2019
(Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

**7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 gem. § 13 b Baugesetzbuch
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte
Verfahren)**

Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken macht es erforderlich, weitere Flächen zur Wohnbebauung in der Gemeinde Walchum auszuweisen. Es ist vorgesehen, das Grundstück Flurstück 34/12 der Flur 27 zur Größe von 27.993 qm zu überplanen. Ein erster Entwurf des Plangebietes ist als Anlage beigefügt und wird eingehend erläutert und erörtert.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 34 aufzustellen und das Verfahren gem. § 13 b BauGB durchzuführen.

Der Plan erhält die Bezeichnung: „I. Erweiterung Nordesch“.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig, den Auftrag zur Herstellung der Planunterlagen dem Planungsbüro Honnigfort, Haren, zu erteilen.

8. Bebauungsplan Nr. 33 "Im Tannensand II" (Satzungsbeschluss)

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

Zur den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat wie folgt:

a) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme

Städtebau

Wird ein Bebauungsplan nach § 13 a oder b BauGB aufgestellt und weicht er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, so ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Eine Berichtigung hat sowohl in Ihrem als auch in unserem Hause zu erfolgen. Bezüglich der Berichtigung in unserem Hause empfiehlt es sich, dass Sie als Gemeinde bereits in der Überschrift der Bekanntmachung zum o. g. Bebauungsplan auf die Berichtigung des Flächennutzungsplans hinweisen. Alternativ bitte ich Sie um eine entsprechende Mitteilung über die Berichtigung.

Beschlussempfehlung:

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen wird im Wege der Berichtigung bei der Samtgemeinde als auch beim Landkreis Emsland angepasst.
Die Gemeinde Walchum wird bereits in der Überschrift der Bekanntmachung zum o.g. Bebauungsplan auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinweisen.

Text der Stellungnahme

Naturschutz und Forsten

Forstfachliche Belange:

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird flächendeckend von einem Gehölzbestand eingenommen. Der Gehölzbestand ist als Wald im Sinne des NWaldLG zu bezeichnen, da er in unmittelbarer Verbindung zu Waldflächen im Osten und Westen steht und somit eindeutig als Teil der Waldflächen gilt. Die Gemeindestraße „Zum Birkengrund“ durchquert zwar die Waldflächen in Nord-Süd-Richtung, kann den Charakter und die Funktionen der Waldflächen jedoch nicht erheblich beeinträchtigen, da die Straße eine geringe Breite aufweist und eher schwach frequentiert wird. Die Betrachtung des Gehölzbestandes als Wald lässt sich gem. der Definition nach dem NWaldLG aufrechterhalten. Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, sollen die Gehölzstrukturen zugunsten einer Wohnbebauung weichen. Durch die Umsetzung der Bauleitplanung gehen die Waldfläche und die damit verbundenen Funktionen und Wechselbeziehungen dauerhaft verloren. Die Beseitigung von Wald ist der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gleichzusetzen, woraus sich gem. dem NWaldLG wiederum eine Ersatzaufforstungsverpflichtung ergibt. Der Faktor für die Ersatzaufforstung wird mit 1:1,4 festgesetzt, so dass bei einer Flächengröße von 1000 m² eine Ersatzaufforstung von 1.400 m² zu leisten ist.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es zunächst, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden oder aber zumindest zu minimieren. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die

Bauleitplanung ist daher an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um vorhandene Grünstrukturen wie Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Grünbrachen, Ruderalflächen, Gewässer, etc. zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Gehölzstrukturen, die für die innerörtliche Durchgrünung, für die Dorfökologie, für den Artenschutz und das Kleinklima eine außerordentliche Bedeutung besitzen. Die Gehölzstrukturen nehmen eine Fläche von nahezu 1.000 m² ein.

Die außerordentliche Bedeutung ergibt sich aus der Lage zwischen der Waldfläche inkl. des Stillgewässers (Waldsee) im Osten und der korridorartigen Waldfläche, die wiederum eine Verbindung zu größeren Waldflächen westlich der Wohnbebauung herstellt, im Westen. Die Gehölzstrukturen stellen ein biotopverbindendes Element zwischen den Waldflächen und dem eingebundenen Stillgewässer dar und tragen in einem erheblichen Maße zum Austausch von Individuen bei. Die Gehölzstrukturen sind aufgrund ihrer Lage und ihrer Beschaffenheit als Teil der Waldflächen zu betrachten (siehe forstfachliche Belange) und werden über das NWaldLG abgehandelt.

Zudem werden durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes offene bzw. unversiegelte Grundflächen in Anspruch genommen, d. h. die Flächen werden in ihrer Gestalt und Nutzung verändert und gehen für Natur und Landschaft dauerhaft verloren. Sie stehen den Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet zwangsläufig nicht mehr zur Verfügung.

*Die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht als **erheblich** betrachtet. Durch die zusätzliche Versiegelung der z. Zt. offenen Grundflächen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht ausschließen. Die Bauleitplanung bedarf daher einer Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen und abzuhandeln und die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so zu betrachten und zu behandeln, dass sich die Beeinträchtigungen unterhalb der sog. Erheblichkeitsschwelle bewegen bzw. dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zurückbleiben. Durch das Schaffen gleichwertiger Lebensräume und Biotoptypen sollte dem dauerhaften Verlust der o. g. Lebensräume und Standorte für Tier- und Pflanzenarten unbedingt entgegengewirkt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.

Die östlich der Straße „Am Birkengrund“ gelegene Fläche von ca. 500 qm ist im Bestand als Ruderal- und Grasflur zu beschreiben.

Zurückliegend ist diese Fläche als Spielplatz angelegt und in der Nutzung aufgelassen worden.

Planungsrechtlich ist diese Fläche im B-Plan Nr. 5 „Nördlich Tannensand“ als Grünfläche, Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt worden. Daher ist sie nicht im Sinne des Waldgesetzes als Wald herauszustellen.

Die Restfläche des Plangebietes war zurückliegend mit einer Turnhalle bestanden, die abgerissen worden ist. Auch hier hat sich ein Ruderal- und Grasflur etabliert. Diese Fläche ist

in der 2. Änderung des B-Plan Nr. 1 als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Sportanlagen“ festgesetzt.

Somit kann herausgestellt werden, dass ca. 50 % der Fläche entsiegelt werden, somit dieser Situation der geplanten gegenübergestellt werden kann. Nachteilige erhebliche Wirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft sind somit ausgeschlossen. Durch die im Wohngebiet verbleibenden nicht bebaubaren Flächen wird die innerörtliche Durchgrünung an dieser Stelle gewährleistet. Die Verbindung zum Waldsee ist für die heimische Fauna nach wie vor gegeben.

Ersatz- bzw. Alternativlebensraum ist ausreichend vorhanden. Der Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG ist durch die umfangreiche Entsiegelung beachtet.

Text der Stellungnahme:

Artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der Lage und Beschaffenheit des Plangebietes wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich erachtet. Wie oben bereits angeführt, stellen die Gehölzstrukturen im nördlichen Bereich des Plangebietes ein naturschutzfachlich wichtiges und wertvolles Bindeglied zwischen den Waldflächen, die sich unmittelbar östlich und westlich des Plangebietes anschließen, dar. Die Waldfläche unmittelbar östlich des Plangebietes erhält eine zusätzliche Bedeutung, da sie durch ein größeres Stillgewässer (ca. 3000 m²) angereichert wird. Zu untersuchen sind die Tiergruppen der Fledermäuse, der Amphibien und der Brutvögel.

Um den Belangen des Artenschutzes zu entsprechen, darf eine mögliche Beseitigung der Gehölzstrukturen nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 31. Juli erfolgen.

Ist eine Beseitigung der o. g. Gehölzstrukturen unabdingbar, ist eine ökologische bzw. biologische Begleitung erforderlich, d. h. im Vorfeld einer möglichen Beseitigung hat sich eine kompetente Fachkraft (Biologe, Ornithologe, etc.) zu vergewissern, dass keine geschützten Arten und/ oder deren Brut- und Lebensstätten (Nester, Bruthöhlen, Quartiere, etc.) zerstört oder anderweitig beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG dürfen nicht erfüllt werden.

Beschlussempfehlung:

Auf die Durchführung einer saP wird verzichtet, da der Aufwand als unverhältnis-mäßig herauszustellen ist.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der Belange des Artenschutzes werden durchgeführt:

1. Die Beseitigung von Gehölzstrukturen - sofern vorhanden - hat nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 31. Juli zu erfolgen.
2. Im Zuge der Beseitigung der Gehölzstrukturen - sofern vorhanden - wird eine ökologische bzw. biologische Begleitung eingesetzt, die sich im Vorfeld einer möglichen Beseitigung versichert, dass keine geschützten Arten und/oder deren Brut- und Lebensstätten (Nester, Bruthöhlen, Quartiere etc.) zerstört oder anderweitig beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG dürfen nicht erfüllt werden.
3. Es werden im Umfeld des Plangebietes 4 Nistkästen für heimische Baum- und Gebüschbrüter sowie 2 Fledermauskästen an geeigneten Standorten aufgehängt.

Auf der Basis dieser Maßnahmen werden keine nachteiligen Wirkungen auf die Belange des Artenschutzes zurückbleiben.

b) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser Ems

Text der Stellungnahme:

Von Seiten des Forstamtes Weser-Ems gibt es keine grundsätzlichen forstlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die im Planbereich befindliche Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 zu kompensieren - je nach Wertigkeit der Waldfläche. Bei der Umsetzung etwaiger Kompensationsmaßnahmen sollte Herr Joachim Albrecht (Tel. 04963-4366) als zuständiger Bezirksförster hinzugezogen werden.

Da im Osten des Planbereichs Wald angrenzt, sollte bei den Baumaßnahmen aus Sicherheitsgründen ein Mindestabstand von ca. 30 m (durchschnittliche Baumlänge) zum Waldrand eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume freizustellen.

Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Das Plangebiet ist planungsrechtlich (Grünflächen-Spielplatz / Gewerbebedarfsfläche) nicht als Wald einzustufen. Daher entfällt der Kompensationsbedarf.

Der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche wird von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume freigestellt.

Eine einvernehmliche Regelung wird angestrebt.

c) EWE Netz GmbH, Cloppenburg

Text der Stellungnahme:

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten

sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Beschlussempfehlung:

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit wie möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

d) Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Text der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.10.2019.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestätigen, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat die vorgetragenen Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig den Bebauungsplan Nr. 33 „Im Tannensand II“ nebst Begründung als Satzung.

9. Anträge und Anregungen

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

10. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Es werden keine Berichte und Mitteilungen gegeben.

11. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Milsch schließt die öffentliche Sitzung.

Alois Milsch
-Bürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer-

